

**Satzung zur Vergabe der terrestrischen  
Digital Audio Broadcasting (DAB)-Frequenzen**

vom 4. Oktober 2000

(ABl. Berlin S. 4235, ABl. Brandenburg / AAnz. S. 1533)

Der Medienrat der Medienanstalt Berlin-Brandenburg hat auf der Grundlage des § 46 Abs. 4 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992 (GVBl. für Berlin S. 150, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 142) in der Fassung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 3. November 1998 (GVBl. für Berlin S. 406, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 258) (Medienstaatsvertrag - MStV -) am 4. Oktober 2000

in Erwägung folgender Gründe:

1. § 46 Abs. 4 MStV ermächtigt die Medienanstalt, durch Satzung besondere Regelungen für die Vergabe digitaler terrestrischer Frequenzen zu treffen. Sie kann solche Kapazitäten an Unternehmen zuweisen, die Rundfunkprogramme, Mediendienste und sonstige Angebote zur digitalen Übertragung zusammenfassen und dabei zugangsrelevante Dienstleistungen nach § 39 Abs. 2 erbringen. Die Zuweisung kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen, in dem die Entwicklung der digitalen Technologie und des Gesamtangebotes festgelegt wird.

Nach § 46 Abs. 5 MStV ist bei der Zusammenstellung des Gesamtangebotes der Förderung der digitalen Übertragungstechnologie durch ein ihren Möglichkeiten entsprechendes attraktives Angebot, bei der Auswahl der Unternehmen ist das mit der Frequenznutzung verbundene medienwirtschaftliche Engagement in der Region Berlin-Brandenburg besonders zu berücksichtigen. Im übrigen sind die für die Vergabe analoger Frequenzen geltenden Kriterien entsprechend anzuwenden.

2. Digital Audio Broadcasting (DAB) ist in einem Pilotprojekt der Deutschen Telekom AG unter Beteiligung und finanzieller Förderung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg erprobt worden. Durch die Satzung soll nun die Vergabe der für den Regelbetrieb bestimmten Frequenzen vorbereitet werden.
3. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post hat im Rahmen eines Frequenzvergabeverfahrens die Sendernetzbetreiber für Berlin und Brandenburg bestimmt. Sendernetzbetreiber für die in Brandenburg liegenden Senderstandorte ist die Deutsche Telekom AG, in Berlin betreiben nach dem Ergebnis der zweiten Stufe des Vergabeverfahrens sowohl die Deutsche Telekom AG als auch der Sender Freies Berlin DAB-Sender, deren Frequenzen konkret zugewiesen sind.

Nach dem Eckpunkt 11 des telekommunikationsrechtlichen Vergabeverfahrens hat das Übertragen von digitalisierten Hörfunkprogrammen mit der hierfür zugeteilten Übertragungskapazität in dem medienrechtlich zugelassenen Umfang Vorrang vor der Übertragung von anderen Telekommunikationsanwendungen.

Nach dem Eckpunkt 10 muss der Sendernetzbetreiber die Datenströme für digitalisierte Hörfunkprogramme einerseits und andere Angebote andererseits trennen können.

DAB-Netzbetreiber sind nach dem Eckpunkt 13 in der Regel marktbeherrschende Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen und unterliegen der Entgeltregulierung.

Der Netzbetreiber kann Kapazitäten, die nicht für Hörfunkprogramme in Anspruch genommen werden, für andere Anwendungen für sich selbst oder für Dritte nutzen. Er hat Diensteanbietern einen diskriminierungsfreien Zugang zu den Übertragungskapazitäten zu gewährleisten.

4. DAB ist eine Übertragungstechnologie, die für die digitale Hörfunkübertragung entwickelt wurde. Sie ermöglicht die Verknüpfung von Hörfunkprogrammen mit programmbezogenen Datendiensten (PAD), aber auch eine Nutzung für nicht mit einem Hörfunkprogramm verbundene Datendienste (NPAD). DAB ermöglicht auch die Übertragung von Bewegtbildern. Dies eröffnet sowohl Rundfunkveranstaltern Chancen zur Entwicklung neuer Dienste als auch neuen Unternehmen.

DAB hat nach dem Ergebnis des Pilotprojektes besondere Stärken beim mobilen Empfang.

Nach dem aktuellen Stand der Weiterentwicklung von DAB und anderer digitaler Übertragungstechnologien sieht der Medienrat in DAB derzeit keine Alternative zur UKW-Versorgung.

DAB könnte aber eine Chance haben, UKW als mobile und multimediale Plattform für bestimmte Zielgruppen zu ergänzen, durch die Kombination von Hörfunk, Telematik und Multimediadiensten mit dem Schwerpunkt der mobilen Nutzung.

Eine solche Zielsetzung entspricht § 46 Abs. 5 des Medienstaatsvertrages: die Förderung der digitalen Technologie durch ein ihren Möglichkeiten entsprechendes attraktives Angebot und die Entwicklung neuer Anwendungen durch Unternehmen in der Region Berlin-Brandenburg.

Die Chancen der digitalen Übertragungstechnologie liegen nicht in der Trennung von Rundfunk, Medien und Telediensten, sondern in der Entwicklung von Chancen der Konvergenz.

5. Die für DAB zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten sind begrenzt; sie erlauben derzeit nicht die volle Darstellung der bereits analog verbreiteten Hörfunkprogramme.  
Die für die Verbraucher angebotenen Endgeräte verfügen in absehbarer Zeit nicht über eine Technologie, mit der die Nutzung der Hörfunkprogramme und anderer Dienste abgerechnet werden könnte.  
Damit fehlen derzeit zwei wesentliche Voraussetzungen für die Entwicklung einer Plattform, die Rundfunkprogramme, Mediendienste und sonstige Angebote zur digitalen Zusammenarbeit zusammenfasst und vermarktet und die in diesem Zusammenhang die Einführung der entsprechenden Endgeräte fördert.
6. Die Medienanstalt hat zur Vorbereitung der Vergabe von DAB-Frequenzen im Sommer 1999 eine Anhörung durchgeführt, die sich vor allem mit der Frage befasste, ob die Vergabe von Übertragungskapazitäten an Plattformunternehmen ermöglicht werden soll.  
Der Medienrat sieht derzeit nicht die Voraussetzungen als erfüllt an; die Übertragungskapazitäten werden also wie bisher bei den analogen Frequenzen unmittelbar an Veranstalter vergeben.
7. Bisher bestehen für den Zugang zum Rundfunk andere Regelungen als für den Zugang zur Telekommunikation. Dies kann sich bei digitalen Übertragungssystemen wie DAB negativ auswirken, wo die Grenzen zwischen beiden Bereichen fließend werden und die Marktentwicklung nicht von der juristischen Einordnung, sondern von der Attraktivität des Gesamtangebotes abhängt.  
Die Nutzung der Chancen der digitalen Technologie setzt somit eine stärkere Zusammenarbeit der für Rundfunk und Telekommunikation zuständigen Regulierungsinstitutionen voraus.
8. Die für DAB zur Verfügung stehenden Frequenzen stehen vorrangig dem Rundfunk zu, sie könnten allein mit Hörfunkprogrammen ausgeschöpft werden. Andererseits kommt die Kombination des Rundfunks mit anderen Diensten auch dem Rundfunk zugute. Rundfunkunabhängige Datendienste können zur Finanzierung des Sendernetzbetriebs und damit zur Entlastung der Hörfunkveranstalter beitragen.
9. Die Medienanstalt sieht sich durch den Medienstaatsvertrag Berlin-Brandenburg ermächtigt, auch an sich für den Rundfunk bestimmte Kapazitäten für andere Nutzungen zur Verfügung zu stellen, wenn dies den Zielsetzungen des § 46 Abs. 5 MStV dient. Rundfunkveranstalter müssen Entwicklungschancen durch das Angebot zusätzlicher Dienste haben, andererseits sind auch neuen Unternehmen Chancen einzuräumen.

Die Würdigung eines Gesamtkonzeptes setzt voraus, dass auch die Elemente des Konzepts bekannt sind, deren Vergabe sich nicht nach dem Medienrecht richtet oder bei denen die Grenzen zwischen Medien- und Telekommunikationsrecht umstritten sind. Die Zusammenarbeit der Regulierungsinstanzen kann dieses Problem lösen.

Ziel des Vergabeverfahrens ist es somit, ein attraktives Gesamtangebot zu ermöglichen und in einem offenen Zugangsverfahren die dafür notwendigen Informationen zu erhalten.

die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Das Vergabeverfahren für Digital Audio Broadcasting (DAB) hat das Ziel, diese Übertragungstechnologie durch ein ihren Möglichkeiten entsprechendes attraktives Gesamtangebot zu fördern, durch Hörfunkprogramme, mit ihnen verbundene Datendienste und multimediale Anwendungen.

### § 2

(1) <sup>1</sup>Die Medienanstalt stellt fest, welche Übertragungskapazitäten für DAB zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Sie setzt eine angemessene Ausschlussfrist für die Stellung der Anträge für Hörfunkprogramme und mit ihnen verbundene Dienste.

(2) Die Medienanstalt gibt innerhalb dieser Frist auch den Sendernetzbetreibern Gelegenheit, ihre Vorstellungen zur Entwicklung eines Gesamtangebotes vorzutragen, das den Zielsetzungen des § 46 Abs. 5 MStV entspricht.

(3) Die Medienanstalt gibt zugleich anderen Unternehmen Gelegenheit, innerhalb der bestimmten Frist Konzeptionen für Dienste vorzulegen, die über DAB verbreitet werden sollen.

### § 3

(1) Die Medienanstalt erörtert das Gesamtergebnis mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post und gibt, sofern es um Fragen der Marktbeherrschung geht, dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Auf dieser Grundlage befindet die Medienanstalt darüber, welche Kapazitäten für Rundfunk und damit verbundene Dienste zugewiesen werden.

**§ 4**

(1) <sup>1</sup>Die Medienanstalt kann für Rundfunk zur Verfügung stehende Dienste für andere Dienste und Anwendungen frei geben, wenn dies der Förderung der digitalen Übertragungstechnologie durch ein ihren Möglichkeiten entsprechendes digitales attraktives Angebot dient. <sup>2</sup>Diese Überlassung kann befristet werden.

(2) Die Medienanstalt kann Kapazitäten für Hörfunkprogramme, die parallel zur analogen Verbreitung auch über DAB ausgestrahlt werden, für eine kürzere Frist als sieben Jahre vergeben; dies dient der Überprüfung, ob in der weiteren Entwicklung das Gesamtangebot durch andere Nutzungen mehr gefördert wird.

**§ 5**

(1) Die Medienanstalt kann nähere Vorgaben für die Datenraten machen, die für einzelne Hörfunkprogramme, gegebenenfalls nach Unterscheidung bestimmter Kategorien, für mit ihnen verbundene Datendienste und für sonstige Datendienste zur Verfügung stehen.

(2) Die Medienanstalt kann mit den Sendernetzbetreibern einen Rahmen für solche Datenraten vereinbaren.

(3) Die Datenraten sind der Entwicklung der Technik, der Nachfrage der Hörer und den zur Verfügung stehenden Gesamtkapazitäten anzupassen.

**§ 6**

Diese Satzung tritt am 1. November 2000 in Kraft.

Berlin, den

Dr. Hans Hege